

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 235-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1152

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Finanzierungssystem für das Sozialdienstpersonal wie folgt zu ändern:

1. Die Jahrespauschale deckt nur die Löhne sowie die obligatorischen Sozialabgaben.
2. Eine Spanne von 5 Prozent zur Deckung von Personalfluktuationen ist zulässig.
3. Als obligatorische Sozialabgaben gelten: AHV-, IV-, EO-, ALV- und BVG-Beiträge.

Begründung:

Die Finanzierung des Fachpersonals sowie des Sekretariats von Sozialdiensten basiert heute auf dem System einer Jahrespauschale aufgrund der Anzahl Dossiers im Sozialdienst (100 Dossiers geben Anrecht auf eine 100-Prozent-Sozialarbeiterstelle sowie auf eine 50-Prozent-Sekretariatsstelle, dies für einen Gesamtbetrag von rund 180 000 Franken).

Ursprünglich sollte dieses System einfach sein, um den Verwaltungsaufwand der GEF und der Sozialdienste möglicherweise zu begrenzen. Diese Methode trägt aber den im Kanton Bern sehr unterschiedlichen lokalen Eigenschaften und Bedingungen nicht Rechnung (Stadt, Land, Gemeindedienst, gemeindeübergreifender Dienst usw.).

Einige Gemeinden, wie die Stadt Biel (gemäss Journal du Jura), scheinen diese Gelder zu nutzen, um mit der zusätzlichen Pauschale des Kantons (man spricht von über 1,5 Mio. Franken) ihre Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen.

Im Berner Jura musste der Sozialdienst von Moutier in den vergangenen Jahren mehrere personelle Abgänge in Kauf nehmen, dies namentlich aufgrund tieferer Löhne im Vergleich mit anderen Sozialdiensten der Region.

Es kann nicht sein, dass der Kanton mit solchen Pauschalen, die ursprünglich zur Bezahlung der Löhne und Sozialabgaben des Fachpersonals gedacht waren, indirekt kommunale Infrastrukturen subventioniert.

Die Sozialdienste werden am Jahresende einfach eine Abrechnung der Löhne und Sozialabgaben, die sie dem Fachpersonal ausbezahlt haben, erstellen müssen. Der Überschuss der Pauschale wird dann der Staatskasse zurückerstattet.

Die Gemeindeautonomie wird damit überhaupt nicht tangiert. Die Gemeinden sind nach wie vor frei, die Löhne ihres Personals aufgrund ihrer Lohnpolitik oder aufgrund besonderer lokaler Bedingungen festzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist für 2015 geplant.